

Satzung

des Förderkreises für die Handwerksausbildung der Maler und Lackierer e.V.

§ 1 - Vereinszweck, Name und Sitz

(1) Der Name des Vereins lautet Förderkreis für die Handwerksausbildung der Maler und Lackierer e.V. Der Sitz des Vereins ist in Berlin.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der Förderkreis ist ein Zusammenschluss aus Unternehmen des Handels und der Industrie und weiteren der Maler- und Lackiererinnung nahestehenden natürlichen oder juristischen Personen sowie der Maler- und Lackiererinnung Berlin.

(2) Der Verein mit Sitz in Berlin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Berufsbildung im Maler- und Lackiererhandwerk durch Förderung und Sicherung der Auszubildenden zum Maler und Lackierer.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Informations- und Schulungsveranstaltungen zum Berufsbild des Malers und Lackierers und zum Ablauf der Berufsausbildung in Sekundarschulen und Gymnasien sowie für Berufsberater und sonstige Institutionen.

Der Verein will damit die Berufsbildung fördern im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

(4) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 2 - Spenden, Mitgliedsbeiträge

Der Verein finanziert sich aus Spenden und Beiträgen seiner Mitglieder. Mitgliedsbeiträge sind regelmäßige, von Mitgliedern nach satzungsrechtlichen Vorschriften periodisch entrichtete Geldleistungen. Alle weiteren Zuwendungen sind Spenden.

Jedes Mitglied zahlt einen Mitgliedsbeitrag gemäß der Beitragsordnung.

Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrags.

Die Vorstands- und Beiratsmitglieder zahlen keine gesonderten Beiträge, da sie jeweils ein Unternehmen vertreten, welches beitragspflichtig Mitglied wird.

§ 3 - Beitritt, Austritt, Ausschluss

Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung, die durch den Vorstand bestätigt werden muss, und die Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrags begründet. Sie endet mit dem Austritt des Mitglieds oder mit dem Ausschluss aus dem Verein oder mit der Eröffnung des Insolvenz- oder Liquidationsverfahrens über das Vermögen eines Mitglieds.

Der Austritt muss schriftlich und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem halben Jahr zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -tel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.

§ 4 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 5 - Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied allein vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.

§ 6 - Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder $\frac{1}{5}$ -tel der Mitglieder dies schriftlich und unter Angaben der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangen.

Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe von Ort und Termin mindestens zwei Wochen vor der Versammlung einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.

Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit vom $\frac{3}{4}$ -tel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist, anzufertigen.

Versammlungsleiter ist der Vorsitzende des Vorstands, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende des Vorstands.

§ 7 - Beirat

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein aus drei Mitgliedern bestehender Beirat gewählt werden, der die Arbeit des Vorstands während dessen Amtszeit begleitet, diesen berät und prüft, inwieweit die Ziele des Vereins durch die laufende Vereinstätigkeit erreicht werden.

§ 8 Auflösung, Liquidation

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zwecke einberufen ist.

Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von 9/10-tel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Stiftung HandWerk stiftet Zukunft“, Grüntaler Straße 62, 13359 Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Beitragsordnung
des Förderkreises für die Handwerksausbildung
der Maler und Lackierer e.V.

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Zahlungspflicht ist untrennbar mit der Mitgliedschaft verbunden. Eine beitragsfreie Mitgliedschaft ist unzulässig.
2. Mitgliedsbeiträge sind periodisch nach Aufforderung unter Angabe des Entrichtungszeitraumes bargeldlos durch Überweisung zu zahlen.
3. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für:

• Unternehmen des Handels und der Industrie	2.400,00 €
• die Maler- und Lackiererinnung Berlin	2.400,00 €
• Mitgliedsbetriebe der Innung	240,00 €
• Nicht-Mitgliedsbetriebe	360,00 €
• natürliche Personen	60,00 €
4. Der Vorstand des Förderkreises ist verpflichtet, über Einnahmen und Ausgaben nach den gesetzlichen Vorschriften Bücher unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu führen.
5. Diese Beitragsordnung ist Bestandteil der Satzung des Förderkreises.
6. Diese Beitragsordnung tritt nach ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung mit Wirkung zum 1. Januar 2018 in Kraft.